

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in der Gemeinde Wettringen vom 28.05.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Gemeinde Wettringen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2013 für das Gebiet der Gemeinde Wettringen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. an einem Sonntag im Monat April aus Anlass des Dorffestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch nicht am Palmsonntag;
2. an einem Sonntag im Monat September aus Anlass des Herbst- bzw. Pfarrfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
3. am ersten oder zweiten Sonntag im Monat November aus Anlass des Martinsfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; jedoch nicht am Volkstrauertag und
4. an einem Sonntag im November oder Dezember aus Anlass des Nikolausmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Im Jahr 2013 entfällt der unter Ziff. 2 aufgeführte verkaufsoffene Sonntag aus Anlass des Herbst- bzw. Pfarrfestes. Dafür dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, 09.06.2013 aus Anlass der Abschlussveranstaltung der Festwoche zum Gemeindejubiläum in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wettringen in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.02.2013 außer Kraft.

Wettringen, 28.05.2013

Gemeinde Wettringen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Rauen